

## Vorblatt

### Ziele

- Steigerung der Rechtssicherheit und der Servicequalität für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen
- Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Bündelung der Prüfungsexpertise
- Einheitliche Rechtsauslegung
- Risikoorientierte Prüffallauswahl
- Harmonisierung der Bezüge

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen sind aufgrund der Einrichtung der neuen Organisationseinheit „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB)“ Auszahlungen für die Einrichtung der Prüfungsbehörde (Informationsveranstaltungen und Teambuilding für die Prüferinnen und Prüfer, verstärkte gemeinsame Ausbildung, Vereinheitlichung der Ausstattung, etc.) erforderlich. Des Weiteren sind für die Personalkosten der betroffenen Bediensteten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vom Bund Refundierungsleistungen an die ÖGK zu leisten. Demgegenüber hat die ÖGK dem BMF gemäß § 64 BHG 2013 in Verbindung mit § 22 Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG) für erbrachte Leistungen (Prüfergebnis) ein Entgelt zu entrichten (Anmerkung: Aufgrund der technischen Vorgabe des WFA IT-Tools wird in den nachfolgenden Tabellen die ÖGK als „SV-Träger“ bezeichnet).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral.“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die GPLA ist die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben wie Lohnsteuer (LSt), Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ), Kommunalsteuer (KommSt) und Sozialversicherungsbeiträge in einem Prüfvorgang. Allerdings erfolgt die Durchführung dieser Prüfungen durch Prüforane der Finanzämter oder durch Organe der Gebietskrankenkassen.

Trotz gemeinsamer Prüfsoftware ist der Abstimmungsaufwand zwischen den Organisationen ein hoher, Verfahrensnormen werden unterschiedlich interpretiert, Prüfungsschwerpunkte je nach eigener Zielsetzung gesetzt und die unterschiedlichen Prüfkulturen für den Arbeitgeber oft nicht nachvollziehbar gelebt.

Die unterschiedlichen Vollzugs- und Servicequalitäten sind in bestimmten Themenbereichen mit einem hohen Abstimmungsaufwand sowohl in der Finanz als auch in den Sozialversicherungsorganisationen nicht zu harmonisieren.

Die österreichische Bundesregierung hat eine Reform der Sozialversicherungsanstalten beschlossen, mit der die Gebietskrankenkassen zu einer Österreichischen Gesundheitskasse ("ÖGK") zusammengeführt und die Aufgabenwahrnehmung neu strukturiert werden sollen.

Als ein Element dieser Neustrukturierung soll auch die bisher von den jeweiligen Bediensteten der Abgabenverwaltung und der Gebietskrankenkassen durchgeführte gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge (GPLA) zukünftig in einer einheitlichen Prüforganisation, die im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen etabliert sein wird, zusammengeführt werden.

Mit dieser Maßnahme, die zeitgleich mit aber unabhängig von der beschlossenen Verschmelzung der Gebietskrankenkassen zur ÖGK erfolgt, soll die derzeitige Abgaben- und Beitragsprüfung effizienter gestaltet und damit die derzeit aufgeteilten Prüfungskompetenzen gebündelt, Verfahrensregeln einheitlich interpretiert, Prozessabläufe optimiert, der Abstimmungsaufwand verringert und die Prüfqualität angehoben werden.

Die geplanten Maßnahmen finden sich im Regierungsprogramm 2017 – 2022 und im Ministerratsvortrag vom 23.5.2018.

Im Regierungsprogramm 2017-2022 „Zusammen. Für unser Österreich“ ist im Kapitel „Vereinfachung und moderne Services“ festgehalten, dass im Sinne einer effizienten und kunden- bzw. serviceorientierten (Finanz-)Verwaltung die Prüferinnen und Prüfer der beiden Institutionen für die Lohnverrechnung (Finanzämter, Gebietskrankenkasse) in einer selbstständigen Prüfinstitution zusammengefasst werden.

Ausführungen zu Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Sowohl für die GPLA-Prüfsoftware als auch für die Prüfverwaltung gibt es Informationssicherheits- und Datenschutz- Risikoanalyseberichte. Durch dieses Gesetz erfolgt keine Änderung an den verarbeiteten Daten.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Fortschreibung der Ist-Situation führt zu einer Vertiefung der unterschiedlichen Rechtsauslegungen und gereicht sohin den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zum Nachteil. Darüber hinaus können die jedenfalls bestehenden organisatorischen bzw. ablaufbedingten Effizienzpotentiale insbesondere im Bereich der Stärkung des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht nutzbar gemacht werden.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt auf Basis interner Auswertungen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Steigerung der Rechtssicherheit und der Servicequalität für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Schaffung einer einzig zuständigen, selbstständigen Prüfungsinstitution für die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge werden Verfahrensnormen einheitlich angewendet und interpretiert. Die geprüften Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben einen zentralen Anlaufpunkt für den Prüfungsablauf.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verfahrensabläufe der beiden Prüfungsinstitutionen sind teilweise unterschiedlich. Dies führt bei den geprüften Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu einem erhöhten Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand.	Die Verfahrensabläufe sind harmonisiert und werden bei allen Prüfungen einheitlich angewendet.
Die Rechtsauslegung zwischen den beiden Prüfungsinstitutionen ist teilweise unterschiedlich.	Die anzuwendenden Rechtsvorschriften werden von den Prüforganen bundesweit einheitlich ausgelegt.
Den beiden Prüfungsinstitutionen liegt keine gemeinsame Organisationseinheit zur Begleitung der fachlichen Unterstützung im Bereich „Lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ vor.	Zur Gewährleistung der fachlichen Unterstützung im Bereich „Lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ wird den Prüforganen beim Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge ein Fachbereich eingerichtet.

### **Ziel 2: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral**

Beschreibung des Ziels:

Die Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung, die Abgabemoral, die Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden werden durch eine einheitliche, risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit gewährleistet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das durchschnittliche Mehrergebnis pro Prüffall bei GPLA-Prüfungen beträgt im Jahr 2017: 13.931 EUR/Fall	Das durchschnittliche Mehrergebnis pro Prüffall ist im Vergleich zum Jahr 2017 um rund 5% gestiegen.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Bündelung der Prüfungsexpertise

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Zusammenlegung von derzeit 19 Prüfungsstellen auf eine einzige Prüfungsinstitution wird die Expertise der Prüforgane gebündelt.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
19 Prüfungsstellen sind für die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge zuständig.	Der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) ist als eine dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnete Dienstbehörde bzw. Personalstelle sowie haushaltsführende Stelle eingerichtet.

### Maßnahme 2: Einheitliche Rechtsauslegung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Feststellungen bei der Prüfung lohnabhängiger Abgaben werden von den beiden Prüfungsorganisationen mitunter unterschiedlich gewürdigt. Ein Grund für unterschiedliche Auslegungen der zu vollziehenden Rechtsvorschriften liegt darin, dass die Prüforgane keiner einheitlichen Fachaufsicht bzw. zentralen fachlichen Steuerung unterliegen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht keine einheitliche Fachaufsicht bzw. fachliche Steuerung.	Es besteht eine einheitliche Fachaufsicht und die fachliche Steuerung erfolgt zentral durch die Fachbereiche.

### Maßnahme 3: Risikoorientierte Prüffallauswahl

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einrichtung einer einzig zuständigen, selbstständigen Prüfungsinstitution werden die Abläufe und Prüfungen effizienter. Unter Wahrung der notwendigen Überprüfungen der versicherungsrechtlichen Ansprüche erfolgt die risikoorientierte Prüffallauswahl.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Jahr 2017 wurde von 24.305 abgeschlossenen GPLA-Prüfungen bei rund 83% der Prüfungen ein Mehrergebnis erzielt, welches um zumindest 10% unter dem Durchschnitt lag.	Die Anzahl der Prüfungen, bei denen ein um 10% unterdurchschnittliches Mehrergebnis erzielt wurde, hat sich auf Grund der verbesserten risikoorientierten Prüffallauswahl um 10% verringert.

#### Maßnahme 4: Harmonisierung der Bezüge

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bezüge zwischen den Prüfungsorganen der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung sind derzeit auf Grund der unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen unterschiedlich. Durch Nachbesetzungen und natürliche Abgänge sollen die Bezüge der Prüfungsorgane harmonisiert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bezüge zwischen den Prüfungsorganen der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung sind derzeit auf Grund der unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen different.	Durch Nachbesetzungen und natürliche Abgänge werden die Bezüge der Prüfungsorgane jedenfalls harmonisiert.

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

###### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.406</b>	<b>28.974</b>	<b>29.553</b>
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	2.000	0	0
Transferaufwand	0	0	28.406	28.974	29.553
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.406</b>	<b>28.974</b>	<b>29.553</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

##### Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

###### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.406</b>	<b>28.974</b>	<b>29.553</b>
Transferaufwand	0	0	28.406	28.974	29.553
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.406</b>	<b>28.974</b>	<b>29.553</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Rechtssicherheit steigt und der Ablauf der Prüfungen kann dadurch einheitlicher und effizienter gestaltet werden. Dies kommt den geprüften Unternehmen mittelbar zu Gute. Eine Änderung von Informationsverpflichtungen im Sinne der WFA-Verwaltungskosten-VO findet jedoch nicht statt. Mögliche Mehrergebnisse aus der Prüfungstätigkeit sind hier nicht abzubilden, da Kosten für den Unternehmer, die aus rechtswidrigem Verhalten resultieren, nicht Gegenstand der Folgenabschätzung sind (siehe Seite 222 WFA-Handbuch, BKA).

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<b>Bedeckung</b>	2018	2019	2020	2021	2022	
in Tsd. €						
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			30.406	28.974	29.553	
in Tsd. €						
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	15.02.01			30.406	28.974	29.553
Haushaltsführende Stellen der Steuer- & Zollverwaltung						
Erläuterung der Bedeckung						
Die Auszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 werden im Zuge des nächsten BFRG in die Planung aufgenommen.						
<b>Laufende Auswirkungen – Personalaufwand</b>						
Bei der Betrachtung der Personalaufwendungen ist festzuhalten, dass die Aufwendungen für den Overhead (Vorstand bzw. Vorständin, Fachvorstände, Organisationsteam etc.) und für die Prüferinnen und Prüfer der Finanzverwaltung keine zusätzlichen Aufwendungen darstellen, da diese sowohl personell als auch budgetär aus den anderen Bereichen der Finanzverwaltung umgeschichtet werden müssen.						
<b>Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand</b>						
Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022	
Bund			2.000.000,00			
Bezeichnung	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Körperschaft	2018	2019	2020	2021	2022	

einmalige Aufwendungen für Bund  
die Einrichtung der Prüfbehörde

1 2.000.000,  
00

Im Jahr 2020 werden einmalig höhere Aufwendungen für die Einrichtung der Prüfungsbehörde (Informationsveranstaltungen und Teambuilding für die Prüferinnen und Prüfer, verstärkte gemeinsame Ausbildung, Vereinheitlichung der Ausstattung, etc.) erforderlich.

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

	2018	2019	2020	2021	2022		
Körperschaft (Angaben in €)							
Bund			28.405.804,55	28.973.895,67	29.553.314,00		
Sozialversicherungsträger			28.405.804,55	28.973.895,67	29.553.314,00		
<b>GESAMTSUMME</b>			56.811.609,10	57.947.791,34	59.106.628,00		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Körperschaft</b>	<b>Empf.</b>	<b>Aufw. (€)</b>	<b>Empf.</b>	<b>Aufw. (€)</b>	<b>Empf.</b>	<b>Aufw. (€)</b>
Refundierung	Bund		1 28.405.804,55	1 28.973.895,67	1 29.553.314,00		
Personalaufwendungen							
Leistungen an den Bund SV			1 28.405.804,55	1 28.973.895,67	1 29.553.314,00		
gemäß § 64 BHG 2013							
in Verbindung mit § 22							
PLABG							

Die bisher bei der Österreichischen Gesundheitskasse tätigen Bediensteten (1 Fachvorstand, 14 Bedienstete aus dem Fachbereich, 45 Bedienstete aus dem Erhebungsdienst, 10 Bedienstete aus dem Competence Center und 250 Bedienstete aus dem Prüfbereich) werden dem BMF zugewiesen, dies ist vom BMF zu refundieren. Die in den jeweiligen Bereichen tätigen Bediensteten wurden einzelnen Besoldungsgruppen zugeordnet: Fachvorstand A1/5-A1/6, Fachbereich A1/GL-A1/4, Erhebungsdienst A3, Prüfbereich v2/4. Bei der Kostenbewertung für zehn Personen vom Competence Center GPLA wurden die Erfahrungen der Applikation des BMF berücksichtigt und ein Mischwert gewählt. Als Ergebnis wird daher die Bewertung von A2/7-A2/8 für die Bediensteten des Competence Center herangezogen. Aus dieser Zuordnung ergibt sich für das Jahr 2020 für die insgesamt 320 VBÄ ein Gesamtaufwand (Personalaufwand inklusive arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) von 28.405.804,55 EUR, der zu refundieren ist. Für die Jahre 2021 – 2022 wird gemäß Anlage 2 zur WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 55/2018) eine Valorisierung in Höhe von 2% angewendet.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat gemäß § 64 BHG 2013 in Verbindung mit § 22 PLABG dem Bund für erbrachte Leistungen ein Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt entspricht der Höhe nach jenem Betrag den der Bund an die ÖGK betreffend Refundierung der Personalkosten zu leisten hat. Dem Bruttoprinzip entsprechend werden diese beiden (betragsmäßig gleich hohen) Zahlungsflüsse in der gegenständlichen WFA abgebildet.

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

	2018		2019		2020		2021		2022	
	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Körperschaft (Angaben in €)										
Bund					28.405.804,55		28.973.895,67		29.553.314,00	
Sozialversicherungsträger					28.405.804,55		28.973.895,67		29.553.314,00	
<b>GESAMTSUMME</b>					56.811.609,10		57.947.791,34		59.106.628,00	
Bezeichnung	Körperschaft		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Leistungen an den Bund Bund gemäß § 64 BHG 2013 in Verbindung mit § 22 PLABG					1	28.405.804,55	1	28.973.895,67	1	29.553.314,00
Refundierung SV					1	28.405.804,55	1	28.973.895,67	1	29.553.314,00
Personalaufwendungen an ÖGK										

Die weiter oben dargestellten Aufwendungen sind auf Grund des Prinzips der unsaldierten Bruttobetachtung spiegelbildlich als Erträge der jeweils anderen Körperschaft darzustellen.

Auf Grund der umfassenden Einführung einheitlicher Prüfungsstandards und organisatorischen Effizienzsteigerungen im Prüfungsablauf ist von einer Stärkung des generalpräventiven Ansatzes und daher der Steuerehrlichkeit in den nächsten Jahren auszugehen. Dies wird einen zumindest stabilisierenden Effekt auf das Lohnsteueraufkommen haben.

**Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1077812922).

